

**VERORDNUNG
DER STADT AUGSBURG ÜBER ÖFFENTLICHE ANSCHLÄGE,
PLAKATE UND BILDWERFERDARSTELLUNGEN
(PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)**

vom 10.04.2017 (ABl. vom 21.04.2017, S.89)

Änderungs- verordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
29.02.2024	08.03.2024, S. 102	§ 2	09.03.2024
27.03.2024	19.04.2024, S. 141 - 142	§§ 2 und 5	20.04.2024

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2001-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den von der Stadt Augsburg zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und Plakatständer sowie in Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Augsburg vorgeführt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Anschläge, die auf eine Veranstaltung hinweisen dürfen entgegen dem Verbot des Abs. 1 Satz 1 auch an der Stätte der Veranstaltung angebracht werden, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Diese Anschläge sind jedoch spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke i. S. von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagstafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) ¹Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten, Aktionsbündnisse und zugelassene Wählergemeinschaften dürfen bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, kommunalen Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie bis zu 2 Wochen vor konkreten Versammlungen, Kundgebungen oder ähnlichen Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. ²Die Anschläge nebst ihren Befestigungsmaterialien sind innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag oder dem Veranstaltungstag zu entfernen.
- (2) ¹Die maximale Größe einzelner Plakate ist auf 2 m² (DIN A00) beschränkt, mit Ausnahme sogenannter Wesselmänner. ²Die Verwendung von Bauzäunen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt. ³Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit einer Maximalhöhe der Oberkante von 3 m über dem Erdboden angebracht werden und nur maximal 2 Plakate übereinander. ⁴Bäume dürfen durch Befestigungsmaterialien, Plakatständer und Plakate nicht absichtlich berührt werden.
- (3) Während des gesamten Aufstellungszeitraums sind beschädigte Anschläge einschließlich des Befestigungsmaterials unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufforderung durch die Stadt Augsburg, zu beseitigen sowie nicht ordnungsgemäß befestigte Anschläge unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufforderung durch die Stadt Augsburg, nachzubessern.
- (4) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Berechtigten müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung schriftlich bei der Stadt Augsburg – Ordnungsamt – eine natürliche Person als Verantwortlichen für die Plakatierung benennen.

- (5) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht an oder in der unmittelbaren Umgebung von unter Denkmalschutz stehenden Bauwerken und Naturdenkmälern sowie an den folgenden Straßen und auf den folgenden Plätzen:

Ulrichsplatz, Domvorplatz, Rathausplatz, Elias-Holl-Platz, Königsplatz, Theodor-Heuss-Platz, Moritzplatz, Martin-Luther-Platz, Im Annahof, Metzgplatz, Prinzregentenplatz, Maximilianstraße, Karolinenstraße, Hoher Weg, Bürgermeister-Fischer-Straße, Philippine-Welser-Straße, Annastraße, Färbergäßchen, Mettlochgäßchen, Steingasse, Verbindungsweg zwischen Steingasse und Annastraße, Rotes Tor, Freilichtbühne, Zeugplatz und Zeuggasse vor dem Zeughaus, Heilig-Kreuz-Straße und Ottmarsgäßchen vor der Heilig-Kreuz-Kirche, vor der Kirche St. Jakob einschließlich Jakobsbrunnen, Schwedenstiege, Bahnhofstraße, Vorplätze des Hauptbahnhofs, Fuggerei, am Fünfgratturm, am Wertachbrucker Tor, am Jakobertor, am Oblatterwallturm, am Kesterbrunnen, Daytonring, Oberbürgermeister-Müller-Ring und B17 jeweils einschließlich der Zu- und Abfahrten.

§ 3 Ausnahmen

Die Stadt Augsburg kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4 Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Eisenbahnrechts, des Denkmalschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bildwerferdarstellungen vorführt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 die öffentlichen Anschläge nicht spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung entfernt oder
4. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 die öffentlichen Anschläge nicht innerhalb von 1 Woche nach dem Wahltag oder Veranstaltungstag entfernt,
5. entgegen der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 5 Plakatierungen vornimmt oder vornehmen lässt,
6. entgegen § 2 Abs. 3 beschädigte Anschläge und Befestigungsmaterialien nicht fristgerecht beseitigt oder nicht ordnungsgemäß befestigte Anschläge nicht fristgerecht nachbessert,
7. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht fristgerecht eine verantwortliche Person benennt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 04.08.2003 (ABl. S. 169) außer Kraft.

Augsburg, den 10.04.2017
gez.
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister